

Az.: 2 A 582/12
3 K 698/06

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:

- Kläger -
- Berufungskläger -

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Landesarbeitsgericht Chemnitz
Z.....er Straße 54, 09112 Chemnitz

- Beklagter -
- Berufungsbeklagte -

wegen

Beurteilungsbeitrags
hier: Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 30. April 2013

für Recht erkannt:

Soweit der Kläger die Klage zurückgenommen hat, wird das Verfahren eingestellt.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. April 2009 - 3 K 698/06 - geändert.

Der Beklagte wird verurteilt, den Beurteilungsbeitrag des Staatssekretärs des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 8. August 2001 aus der Personalakte des Klägers zu entfernen und zu vernichten.

Die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen tragen der Kläger und der Beklagte jeweils zur Hälfte.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

1 Der Kläger begehrt die Entfernung eines Beurteilungsbeitrags aus seiner Personalakte und dessen Vernichtung.

2 Der Kläger stand seit dem 27. April 1992 als Angestellter in einem Arbeitsverhältnis zum beklagten Freistaat Sachsen und war beim Arbeitsgericht Z..... als Rechtspfleger und Urkundsbeamter tätig. Nach Ableistung der Bewährungszeit nach Maßgabe der Bewährungsanforderungsverordnung (v. 9. Januar 1991, BGBl. I S. 123) erwarb er die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen Justizdienstes. Mit Wirkung vom 1. August 1994 ernannte ihn der Beklagte unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Justizinspektor (Besoldungsgruppe A 9) beim Arbeitsgericht Z..... und verlieh ihm mit Wirkung vom 1. August 1997 die Eigenschaft eines Beamten auf Lebenszeit. Zum 1. Dezember 2001 wurde der Kläger zum Justizoberinspektor (Besoldungsgruppe A 10) und zum 1. Juni 2010 zum Justizamtmann

(Besoldungsgruppe A 11) befördert. Bereits ab dem 15. Februar 2007 war der Kläger an das Amtsgericht Z..... versetzt worden.

- 3 Mit seinem Einverständnis war der Kläger vom 6. November 2000 bis 31. Juli 2001 an das Sächsische Staatsministerium der Justiz abgeordnet, wo er als Referent dem für Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten zuständigen Referat zugewiesen war. Hierüber erstellte der damalige Staatssekretär Dr. F..... den Beurteilungsbeitrag vom 8. August 2001. Gegen den Beurteilungsbeitrag wandte sich der Kläger mit einem an den Staatssekretär gerichteten Schreiben vom 22. August 2001. Sowohl der Beurteilungsbeitrag vom 8. August 2001 als auch das Schreiben des Klägers vom 22. August 2001 wurden in das Unterheft I (Dienstliche Beurteilungen) der Personalakte des Klägers aufgenommen.
- 4 Unter dem 21. September 2001 erstellte der Direktor des Arbeitsgerichts Z..... für den Kläger eine dienstliche Beurteilung (Regelbeurteilung), die den Zeitraum 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2001 umfasste. In der Beurteilung ist u. a. vermerkt, dass der Kläger vom 6. November 2000 bis 31. Juli 2001 an das Staatsministerium der Justiz abgeordnet war. Der Kläger erhielt die Gesamtnote 5 Punkte (übertrifft im Wesentlichen die Anforderungen). Er sei als Urkundsbeamter des gehobenen Dienstes und als Rechtspfleger uneingeschränkt geeignet. Sowohl im erfolgreichen Abschluss des Weiterqualifizierungsprogramms für Bereichsrechtspfleger als auch in seiner Bereitschaft, sich freiwillig an das Staatsministerium der Justiz abordnen zu lassen, komme zum Ausdruck, dass der Kläger stets bestrebt sei, seinen Erfahrungshorizont zu erweitern, und großes Interesse daran habe, neue Aufgaben auch außerhalb der Arbeitsgerichtsbarkeit wahrzunehmen. In einem an den Staatssekretär gerichteten Schreiben vom 12. Oktober 2001 teilte der Kläger mit, dass er nach Vorliegen seiner Regelbeurteilung von der mit Schreiben vom 22. August 2001 geforderten Begründung und Abänderung des Beurteilungsbeitrags vom 8. August 2001 absehe.
- 5 Mit Schreiben vom 29. Juli 2004 teilte der Präsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts dem Kläger mit, dass die „Behandlung von Beurteilungsbeiträgen ... rechtlich nicht eindeutig geregelt“ sei und die „Verfahrensweise bislang uneinheitlich“. Im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz seien „Beurteilungsbeiträge im engeren Sinne“ für den nicht richterlichen

Bereich nicht vorgesehen. Der Beurteilungsbeitrag sei deshalb in entsprechender Anwendung von § 119 SächsBG als Bewertung zu behandeln und als solche ebenso wie das Schreiben des Klägers vom 22. August 2001 zur Personalakte zu nehmen, aus dieser aber gemäß § 122 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG auf Antrag des Beamten nach drei Jahren zu entfernen. Auf den Antrag des Klägers vom 30. Juni 2004 würden daher alle „mit dem Vorgang in Zusammenhang stehenden Schriftstücke“ bei Ablauf der am 16. August 2004 endenden Frist aus der Personalakte entfernt und vernichtet; dies ist auch geschehen.

- 6 Unter dem 1. Februar 2006 wandte sich der Kläger an den damaligen Staatsminister der Justiz. Aus dem Schreiben geht u. a. hervor, dass der Beurteilungsbeitrag vom 8. August 2001 aus der Personalakte des Klägers entfernt wurde. Daraufhin forderte das Staatsministerium der Justiz mit Schreiben vom 20. Februar 2006 beim Präsidenten des Sächsischen Landesarbeitsgerichts die Personalakte des Klägers an und sandte sie nach Einsichtnahme mit Schreiben vom 12. April 2006 wieder zurück. Bei Durchsicht des Unterheftes I sei festgestellt worden, dass der Beurteilungsbeitrag vom 8. August 2001 tatsächlich aus der Akte entfernt wurde. Der Präsident des Sächsischen Landesarbeitsgerichts wurde gebeten, das bei den Akten des Staatsministeriums der Justiz als Kopie noch vorhandene Exemplar des Beurteilungsbeitrags wieder in das Unterheft I aufzunehmen. Mit Schreiben vom 12. April 2006 unterrichtete das Staatsministerium der Justiz den Kläger davon, dass der Beurteilungsbeitrag wieder in die Personalakte aufgenommen werde, wogegen sich dieser in einem Schreiben vom 24. April 2006 wandte. Daraufhin teilte ihm das Staatsministerium der Justiz unter dem 16. Mai 2006 mit, dass seinem Wunsch, den Beurteilungsbeitrag wieder aus der Personalakte zu entfernen, nicht entsprochen werden könne. Hiergegen erhob der Kläger unter dem 11. September 2006 Widerspruch. Mit Schreiben vom 19. September 2006 teilte der Beklagte dem Kläger mit, dass der Beurteilungsbeitrag am 12. September 2006 in seine Personalakte aufgenommen worden sei; vor der Entscheidung über den Widerspruch solle der Ausgang des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abgewartet werden.
- 7 Bereits am 13. Juni 2006 hatte der Kläger Klage zum Verwaltungsgericht Chemnitz erhoben mit dem Antrag, den Beurteilungsbeitrag vom 8. August 2001 aus seiner Personalakte und sämtlichen Nebenakten zu entfernen und zu vernichten.

8 In dem am 6. März 2009 vor dem Berichterstatter durchgeführten Erörterungstermin erklärte der Kläger:

„Hiermit erkläre ich verbindlich, dass ich gegen die dienstliche Beurteilung für den Beurteilungszeitraum vom 01.07.1999 bis zum 30.06.2001 (Bl. 44 des Unterheftes „Dienstliche Beurteilungen“) keinerlei Einwände mehr erheben werde. Diese wird von mir unter keinen Umständen mehr angefochten werden.“

9 Mit Schriftsatz vom 25. März 2009 beantragte der Kläger festzustellen, „dass der Verwaltungsakt - Aufnahme des Beurteilungsbeitrages in meine Personalakte im Jahre 2001 - von vornherein, insbesondere seit dem Jahre 2006, rechtswidrig war“, und widerrief mit Schriftsatz vom 24. April 2009 seine am 6. März 2009 abgegebene Erklärung.

10 Mit Urteil vom 29. April 2009 - 3 K 698/06 - wies das Verwaltungsgericht Chemnitz die Klage ab. Die nunmehr auf die Feststellung, dass die Aufnahme des Beurteilungsbeitrags in die Personalakte rechtswidrig war, gerichtete Klage sei unzulässig. Der Kläger könne sein Recht mit einer Gestaltungs- oder Leistungsklage auf Entfernung des Beurteilungsbeitrags verfolgen, wovon er jedoch Abstand genommen habe. Es könne auch nicht festgestellt werden, dass das Einfügen des Beurteilungsbeitrags rechtswidrig gewesen sei, weil sich das Verfahren nicht erledigt habe; der Beurteilungsbeitrag befinde sich unverändert in der Personalakte des Klägers.

11 Auf Antrag des Klägers hat der Senat mit Beschluss vom 21. August 2012 - 2 A 327/09 - die Berufung zugelassen, zu deren Begründung der Kläger ausführt: Er habe seinen in der Klageschrift gestellten Antrag auf Entfernung des Beurteilungsbeitrags aus seiner Personalakte nicht durch den Feststellungsantrag ersetzt, dass die Aufnahme des Beurteilungsbeitrags von Anfang an rechtswidrig war, sondern seinen ursprünglichen Klageantrag um den Feststellungsantrag erweitert. Aus seinen Schriftsätzen ergebe sich, dass er beide Begehren nebeneinander habe verfolgen wollen. Den Feststellungsantrag habe er gestellt, weil er beabsichtige, Schadensersatzansprüche wegen unterbliebener Beförderung geltend zu machen. Auch habe er darauf hingewiesen, dass allein die Entfernung des Beurteilungsbeitrags aus der Personalakte eine Erledigung des Rechtsstreits herbeiführen könne und dieser sich

erst nach der tatsächlich erfolgten Herausnahme erledigt habe. Daraus ergebe sich, zumal er im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht anwaltlich vertreten gewesen sei, dass er neben dem Feststellungs- auch das Leistungsbegehren habe weiterverfolgen wollen.

12 Der Antrag auf Entfernung des Beurteilungsbeitrags aus seiner Personalakte und auf dessen Vernichtung sei begründet. Dessen Aufnahme im Jahr 2001 und auch im Jahr 2006 nach vorheriger Entfernung seien rechtswidrig gewesen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts gehörten zu den zur Personalakte zu nehmenden Unterlagen nicht die eine dienstliche Beurteilung vorbereitenden Stellungnahmen anderer Beamter oder Richter des Dienstherrn. Diese stellten reine Interna zur Vorbereitung eines Werturteils des Beurteilers dar. Durch die Aufnahme des Beitrags in seine Personalakte sei ein rechtswidriger Zustand geschaffen worden, der nur durch Entfernung des Beurteilungsbeitrags beseitigt werden könne.

13 Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 29. April 2009 - 3 K 698/06 - zu ändern und den Beklagten zu verurteilen, den Beurteilungsbeitrag des Staatssekretärs des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 8. August 2001 aus der Personalakte des Klägers zu entfernen und zu vernichten.

14 Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15 Er verteidigt das angefochtene Urteil.

16 Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Behördenakten des Beklagten, die Gerichtsakten des Verwaltungsgerichts Chemnitz sowie die Gerichtsakten des Zulassungs- und Berufungsverfahrens verwiesen.

Entscheidungsgründe

17 Nachdem der Kläger die auf die Feststellung, dass die Aufnahme des Beurteilungsbeitrags des Staatssekretärs des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz

vom 8. August 2001 in seine Personalakte rechtswidrig war, gerichtete Klage in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat zurückgenommen hat und der Beklagte der Klagerücknahme nicht entgegengetreten ist, ist das Verfahren insoweit gemäß § 125 Abs. 1 i. V. m. § 92 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 VwGO einzustellen.

- 18 Im Übrigen hat die zulässige Berufung des Klägers Erfolg. Der Kläger hat Anspruch darauf, dass der Beklagte den Beurteilungsbeitrag des Staatssekretärs des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz vom 8. August 2001 aus der Personalakte des Klägers entfernt und vernichtet. Das die Klage abweisende Urteil des Verwaltungsgerichts ist daher zu ändern und der Beklagte entsprechend zu verurteilen.
- 19 1. Mit dem in der mündlichen Verhandlung allein noch gestellten Antrag auf Entfernung und Vernichtung des Beurteilungsbeitrags vom 8. August 2001 hat der Kläger seine Klage im Berufungsverfahren nicht i. S. v. § 125 Abs. 1 i. V. m. § 91 Abs. 1 VwGO geändert (vgl. zur Zulässigkeit einer Klageänderung in der Berufungsinstanz: Kopp/Schenke, VwGO, 18. Aufl., Vorb § 124 Rn. 57). Er hat weder einen weiteren Antrag gestellt, noch den in der ersten Instanz gestellten Antrag durch einen neuen Antrag ersetzt. Soweit das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil angenommen hat, die Klage richte sich „nicht mehr, wie ursprünglich angekündigt, auf die Entfernung eines Beurteilungsbeitrags aus der Personalakte, sondern auf die Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Verwaltungshandelns“, folgt der Senat dieser - vom Beklagten geteilten - Auffassung nicht.
- 20 Ausweislich der Klageschrift hat der Kläger beantragt, den Beklagten zu verurteilen, „den Beurteilungsbeitrag des Staatsministeriums der Justiz vom 08. August 2001“ aus seiner „Personalakte und sämtlichen Nebenakten ... zu entnehmen und zu vernichten“. Diesen Antrag hat der Kläger bis zum Erlass des erstinstanzlichen Urteils vom 29. April 2009 (und auch im nachfolgenden Rechtsmittelverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht) weder ausdrücklich noch der Sache nach zurückgenommen. Davon geht letztlich auch das Verwaltungsgericht aus.
- 21 Der Kläger ist, anders als das Verwaltungsgericht meint, auch nicht von dem ursprünglich in der Klageschrift gestellten Leistungsantrag auf einen Feststellungsantrag übergegangen. Ein dahingehendes Klagebegehren, das gemäß §

173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 264 Nr. 2 ZPO nicht als Klageänderung anzusehen wäre (vgl. Kopp/Schenke a. a. O., § 91 Rn. 9), lässt sich insbesondere nicht dem Schriftsatz des Klägers vom 25. März 2009 entnehmen. Darin hat dieser beantragt, „gem. §§ 87 a Abs. 2, 113 Abs. 1 VwGO festzustellen, dass der Verwaltungsakt - Aufnahme des Beurteilungsbeitrages in meine Personalakte im Jahre 2001 - von vornherein, insbesondere seit dem Jahre 2006, rechtswidrig war“. Angesichts seiner Ausführungen in diesem Schriftsatz im Übrigen und in den nachfolgenden Schriftsätzen vom 6. und 24. April 2009 stellt sich der Feststellungsantrag vielmehr als Klageerweiterung durch Erhebung eines zusätzlichen Klagebegehrens im Wege der (objektiven) Klagehäufung (vgl. § 44 VwGO), mithin als Klageänderung dar (vgl. Kopp/Schenke a. a. O., § 91 Rn. 5).

- 22 So führt der Kläger im Schriftsatz vom 25. März 2009 aus, er gehe aufgrund des Erörterungstermins am 6. März 2009 von einer für ihn positiven Entscheidung der Streitsache aus. Diese Äußerung konnte sich erkennbar nur auf den ursprünglich gestellten Klageantrag auf Entfernung und Vernichtung des Beurteilungsbeitrags beziehen, da allein dieser Gegenstand des Erörterungstermins war und nach dem Prozessverlauf zu diesem Zeitpunkt auch nur sein konnte. Im Anschluss hieran hat der Kläger sodann die Feststellung beantragt, dass die Aufnahme des Beurteilungsbeitrags rechtswidrig war. Bereits hieraus ergibt sich, dass der Kläger an seinem ursprünglichen Klagebegehren nach wie vor festgehalten hat und festhalten wollte. Dies zeigt sich ferner an seinen Ausführungen zur Begründung des Feststellungsantrags: Er beabsichtige, so der Kläger, „finanzielle Ansprüche wegen fortgesetzter Behinderung“ seiner beruflichen Entwicklung aufgrund „der widersprüchlichen Handhabung des Beurteilungsbeitrags“ gegen den Beklagten geltend zu machen. Dem Kläger ging es somit nicht mehr allein um die Entfernung und Vernichtung des Beurteilungsbeitrags, sondern darüber hinaus um die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen, die er aus den (nach seiner Auffassung) negativen Auswirkungen der Aufnahme des Beurteilungsbeitrags in seine Personalakte auf seine berufliche Entwicklung herleiten und deren Rechtswidrigkeit er deshalb zur Vorbereitung eines Schadensersatzprozesses festgestellt haben wollte. Zudem hat der Kläger in seinen Schriftsätzen vom 6. und 24. April 2009 wiederholt darauf hingewiesen, eine Erledigungserklärung seinerseits setze „die Erledigung des Klagebegehrens - Entnahme des Beurteilungsbeitrages aus meiner Personalakte durch

den Beklagten“ voraus; dies sei bisher aber nicht geschehen. Auch bestehe sein Klagebegehren, so der Kläger weiter, nicht „in der inhaltlichen Auseinandersetzung mit ... dem Beurteilungsbeitrag“; Klageziel sei die „Entfernung des Beurteilungsbeitrages“. Diese Ausführungen machen deutlich, dass der Kläger sein ursprüngliches Leistungsbegehren - die Entfernung und Vernichtung des Beurteilungsbeitrags - nicht durch ein Feststellungsbegehren - die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Aufnahme des Beurteilungsbeitrags in die Personalakte - ersetzt, sondern dieses um einen zusätzlichen, prozessual selbstständigen Anspruch erweitert hat.

- 23 2. Rechtsgrundlage für die vom Kläger begehrte Entfernung des Beurteilungsbeitrags vom 8. August 2001 aus seiner Personalakte und dessen Vernichtung ist § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsBG. Danach sind Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen, auf die § 16 Abs. 3 und 4 Satz 1 SächsDG nicht anzuwenden ist, falls sie für den Beamten ungünstig sind oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten nach zwei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten; dies gilt nicht für dienstliche Beurteilungen. Die Vorschrift betrifft die Entfernung und Vernichtung inhaltlich zutreffender, aber für den Beamten ungünstiger oder nachteiliger Unterlagen u. a. über Bewertungen. Darunter sind den Beamten selbst oder seine Tätigkeit betreffende Werturteile zu verstehen, mithin auch dienstliche Beurteilungen; für diese gilt jedoch die Einschränkung, dass sie, auch wenn sie für den Beamten ungünstig oder nachteilig sind, nicht aus der Personalakte entfernt werden dürfen. Sind die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, hat der Beamte einen Rechtsanspruch auf Entfernung und Vernichtung der Unterlagen. Der Anspruch ist auf die Vornahme einer Amtshandlung ohne Verwaltungsaktcharakter (Realakt) gerichtet und daher im Wege der (allgemeinen) Leistungsklage zu verfolgen (vgl. Woydera/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Sachsen, § 119 SächsBG Erl. 3; § 122 SächsBG Erl. 3, 5; Schnellenbach, Beamtenrecht in der Praxis, 7. Aufl., § 11 Rn. 58, 59).

- 24 Ausgehend davon hat der Kläger einen Anspruch auf Entfernung und Vernichtung des vom Beklagten (nach erstmaliger Entfernung und Vernichtung im Jahr 2004) im Jahr 2006 erneut (als Kopie) in seine Personalakte aufgenommenen Beurteilungsbeitrags vom 8. August 2001. Bei dem Beurteilungsbeitrag handelt es sich um keine

dienstliche Beurteilung im Sinn von § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsBG. Seine Aufnahme in die Personalakte des Klägers war daher rechtswidrig.

25 Gemäß § 50 Satz 1 BeamStG ist für jeden Beamten eine Personalakte zu führen. Zu dieser gehören alle Unterlagen, die den Beamten betreffen, soweit sie mit dem Dienstverhältnis in einem unmittelbaren inneren Zusammenhang stehen (Personalaktendaten; § 50 Satz 2 BeamStG). § 50 Satz 2 BeamStG geht von der Personalakte im materiellen Sinne aus und fasst den zulässigen Inhalt unter dem Begriff „Personalaktendaten“ zusammen; die hierunter fallenden Unterlagen sind kraft Gesetzes Gegenstand der Personalakte. Die Definition ist abschließend, was sich daran zeigt, dass § 117 Abs. 1 Satz 2 SächsBG die Aufnahme anderer als Personalaktendaten ausdrücklich verbietet. Wesentliches Zuordnungskriterium ist der unmittelbare innere Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis. Erfasst werden alle Unterlagen, die für das Dienstverhältnis des einzelnen Beamten bedeutsam und dazu geeignet sind, ein möglichst vollständiges Bild über den beruflichen Werdegang und insoweit über die Persönlichkeit des Beamten zu geben, um daraus Erkenntnisse für den sachgemäßen Personaleinsatz und eine effektive Personalplanung zu gewinnen (vgl. BT-Drucks. 12/544 S. 11; Woydera/Summer/Zängl a. a. O., § 50 BeamStG Rn. 7, 15, 19; Kathke in: Schütz/Maiwald, Beamtenrecht des Bundes und der Länder, Kommentar, § 50 BeamStG Rn. 15 f.). Zu den Personalaktendakten gehören neben den eigentlichen Personalunterlagen (vgl. Woydera/Summer/Zängl a. a. O., § 50 BeamStG Rn. 19; Schnellenbach a. a. O., § 11 Rn. 5) auch Vorgänge, die die Eignung betreffen, wie etwa die dienstlichen Beurteilungen. Diese sind zwingend in die Personalakte aufzunehmen und dort zu belassen, solange sie sich nicht als unrichtig erweisen (vgl. § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SächsBG; zum Ganzen: BVerwG, Urt. v. 2. April 1981, BVerwGE 62, 135, 137; Woydera/Summer/Zängl a. a. O., § 115 SächsBG Erl. 10, 11; Kathke a. a. O., Rn. 40;).

26 Hiervon zu unterscheiden sind Auskünfte, Berichte, Stellungnahmen oder (Beurteilungs-)Beiträge, die der Dienstherr bzw. der zuständige Beurteiler zur Vorbereitung der dienstlichen Beurteilung einholt. Die dienstliche Beurteilung muss nicht notwendigerweise auf persönlichen Eindrücken des Beurteilers, etwa aus einer unmittelbaren Zusammenarbeit mit dem beurteilten Beamten beruhen. Als Beurteilungsgrundlage können u. a. schriftliche oder mündliche Berichte sowie

Auskünfte des Dienstvorgesetzten herangezogen werden, die nach ihrem Sinn und Zweck an die Stelle unmittelbarer Erkenntnisse und Eindrücke des Beurteilers selbst treten bzw. diese ergänzen; diese Aufgabe haben sie mit der Abfassung der dienstlichen Beurteilung erfüllt. Erst diese betrifft den Beamten in seinem Dienstverhältnis unmittelbar. Dienstliche Beurteilungen vorbereitende Unterlagen, die ihren Verfasser nicht zum Beurteiler machen und an die der Beurteiler deshalb nicht gebunden ist, sind daher nicht zur Personalakte zu nehmen (vgl. BVerwG, Urt. v. 2. April 1981 a. a. O., 139, 140; Woydera/Summer/Zängl a. a. O., § 115 SächsBG Erl. 6, 10 und § 119 SächsBG Erl. 3; Kathke a. a. O., Rn. 40). Ist dies gleichwohl geschehen, kann der Beamte deren Entfernung jedenfalls dann verlangen, wenn er durch die zu Unrecht zur Personalakte gelangten Unterlagen in eigenen Rechten berührt wird (vgl. BVerwG, Urt. v. 8. April 1976, BVerwGE 50, 301, 309, 310).

- 27 So verhält es sich hier. Der Beurteilungsbeitrag vom 8. August 2001 ist nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die dienstliche Beurteilung der Beamten (Sächsische Beurteilungsverordnung - SächsBeurtVO - im Folgenden: SächsBeurtVO a. F.) vom 21. April 1998 (SächsGVBl. S. 169), die am 19. Mai 1998 in und mit Ablauf des 28. Februar 2006 außer Kraft trat und damit im für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt seiner Abfassung durch den damaligen Staatssekretär im Staatsministerium der Justiz galt und daher Anwendung findet, keine dienstliche Beurteilung und einer solchen auch nicht gleichzustellen.
- 28 Nach § 1 Abs. 1 SächsBeurtVO a. F. sind dienstliche Beurteilungen die regelmäßige Beurteilung, die Zwischenbeurteilung, die Probezeitbeurteilung und die Anlassbeurteilung. Eine - allenfalls in Betracht kommende - Zwischenbeurteilung kann nach § 2 Abs. 5 SächsBeurtVO a. F. erstellt werden, wenn ein Beamter mindestens ein Jahr nach Erstellung u. a. der letzten Regelbeurteilung abgeordnet oder versetzt wird. Die Zwischenbeurteilung umfasst danach den Zeitraum zwischen der letzten Regelbeurteilung und dem Beginn der Abordnung (bzw. dem Zeitpunkt der Versetzung), nicht aber den den Gegenstand des vorliegend angegriffenen Beurteilungsbeitrags bildenden Zeitraum der Abordnung selbst. Zudem wird die Zwischenbeurteilung durch den Leiter der abgebenden und nicht durch den Leiter der aufnehmenden Behörde erstellt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 SächsBeurtVO a. F.).

29 Bei dem Beurteilungsbeitrag vom 8. August 2001 handelt es sich bereits seiner Bezeichnung nach nicht um eine der in § 1 Abs. 1 SächsBeurtVO a. F. aufgeführten Arten von dienstlichen Beurteilungen. Die Sächsische Beurteilungsverordnung vom 21. April 1998 sieht einen „Beurteilungsbeitrag“ weder im Wortsinne noch als gegenüber den dienstlichen Beurteilungen eigenständigen sonstigen Beitrag, auch nicht im Falle einer Abordnung für deren Dauer, vor. Zwar bestimmt § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 SächsBeurtVO a. F., dass abgeordnete Beamte vom Leiter der abgebenden Behörde im Benehmen mit der aufnehmenden Behörde beurteilt werden. Einen eigenständigen Beurteilungsbeitrag des Leiters der aufnehmenden Behörde, der zudem in die Personalakte des abgeordneten Beamten aufzunehmen ist, statuiert die Vorschrift damit aber nicht. Der vorliegend in Rede stehende Beurteilungsbeitrag diente sonach vielmehr in Form einer die Zeit der Abordnung des Klägers an das Staatsministerium der Justiz betreffenden „Zuarbeit“ der Vorbereitung von dessen dienstlicher Beurteilung (Regelbeurteilung) vom 21. September 2001. Als solche hat der Direktor des Arbeitsgerichts Z....., der die Regelbeurteilung als für den Kläger gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 SächsBeurtVO a. F. seinerzeit zuständiger Beurteiler erstellt hat, den Beitrag auch verstanden: Er hat nicht nur die Tatsache der Abordnung und ihre Dauer als solche erwähnt, sondern darüber hinaus ausgeführt, der Kläger habe durch die Abordnung seine Bereitschaft gezeigt, sich auch anderen Aufgaben zu stellen. Dadurch hat er den Beurteilungsbeitrag nicht nur förmlich in die Regelbeurteilung integriert, sondern diesen auch einer eigenständigen inhaltlichen Bewertung unterzogen. Damit hatte der Beurteilungsbeitrag seinen Zweck als vorbereitende Stellungnahme erfüllt und gehört daher nicht in die Personalakte des Klägers.

30 Davon, dass es sich bei dem in Rede stehenden Beurteilungsbeitrag nicht um eine dienstliche Beurteilung im Sinn von § 1 Abs. 1 SächsBeurtVO handelt, ist letztlich auch der damalige Staatssekretär und Verfasser des Beurteilungsbeitrags selbst ausgegangen. Dafür sprechen zunächst formale Gründe. So erfüllt der Beurteilungsbeitrag nicht die gemäß § 6 SächsBeurtVO a. F. an eine dienstliche Beurteilung zu stellenden Anforderungen. Danach ist für die Beurteilung grundsätzlich der der Sächsischen Beurteilungsverordnung als Anlage 1 beigefügte Beurteilungsbogen zu verwenden (§ 6 Abs. 3 SächsBeurtVO a. F.), was nicht geschehen ist. Darüber hinaus sind in der Leistungs- und Befähigungsbeurteilung die

einzelnen Merkmale sowie das zusammenfassende Gesamturteil nach dem in § 6 Abs. 4 SächsBeurtVO a. F. enthaltenen Bewertungsmaßstab nach einem Punktesystem zu bewerten. Der Beurteilungsbeitrag vom 8. August 2001 führt indes weder die im Beurteilungsbogen (unter Ziffer II. 2.) vorgegebenen noch sonstige Leistungs- und Befähigungsmerkmale auf. Stattdessen ist der Beitrag als fortlaufender Text (Fließtext) abgefasst. Dabei werden nicht nur die vom Kläger während des Abordnungszeitraums wahrgenommenen Aufgaben (§ 6 Abs. 1 und 4 SächsBeurtVO a. F. ; Ziffer II. 1. des Beurteilungsbogens), sondern auch die fachlichen Leistungen und die Befähigung verbal und nicht, wie in § 6 Abs. 2 SächsBeurtVO a. F. bestimmt, durch Leistungs- und Befähigungsmerkmale umschrieben. Die Beurteilung der Leistungen und der Befähigung geschieht ebenfalls verbal. Es werden keine Punkte vergeben; auch eine Gesamtnote wird nicht festgesetzt. Der Beurteilungsbeitrag wahrt somit nicht die Form der dienstlichen Beurteilung nach Maßgabe der anzuwendenden Sächsischen Beurteilungsverordnung vom 21. April 1998.

- 31 Inhaltlich beschränkt sich der Beurteilungsbeitrag auf die Zeit der Abordnung des Klägers an das Staatsministerium der Justiz. Bewertet werden allein die in dieser Zeit vom Kläger gezeigten Leistungen und Fähigkeiten. Auch daraus ergibt sich, dass der damalige Staatssekretär nach seiner eigenen Vorstellung lediglich eine Zuarbeit für den zuständigen Beurteiler, nicht aber eine eigene dienstliche Beurteilung in Form eines Beurteilungsbeitrags abfassen wollte.
- 32 Soweit § 3 Abs. 2 SächsBeurtVO a. F. das Sächsische Staatsministerium der Justiz ermächtigt, die Beurteilung der Beamten in den Laufbahnen des höheren Dienstes seines Geschäftsbereichs abweichend von dieser Verordnung zu regeln, kann dahinstehen, ob eine solche Regelung erlassen wurde. Selbst wenn dies der Fall gewesen sein sollte und die Regelung bei einer Abordnung an das Staatsministerium der Justiz nicht nur die Erstellung eines Beurteilungsbeitrags, sondern auch dessen Aufnahme in die Personalakte vorsah, wäre sie auf den Kläger nicht anwendbar. Dieser gehört der Laufbahn des gehobenen und nicht des höheren (Justiz-)Dienstes an.
- 33 Der Beurteilungsbeitrag enthält für den Kläger ungünstige Sachumstände und Wertungen, die in die nachfolgende Regelbeurteilung vom 21. September 2001 keinen Eingang gefunden haben.

- 34 Nach alledem liegen die Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SächsBG vor.
Der Kläger kann daher vom Beklagten die Herausnahme des Beurteilungsbeitrags vom 8. August 2001 aus seiner Personalakte und dessen Vernichtung verlangen.
- 35 Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 2, § 154 Abs. 2 und § 155 Abs. 1 Satz 1 VwGO. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen zu tragen, soweit er die Klage im Berufungsverfahren zurückgenommen hat (vgl. § 155 Abs. 2 VwGO). Im Übrigen fallen die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen dem unterlegenen Beklagten zur Last (vgl. § 154 Abs. 2 VwGO). Ausgehend von der Streitwertfestsetzung hält der Senat eine hälftige Kostenteilung für sachgerecht.
- 36 Die Revision ist nicht zuzulassen, da keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO, § 127 BRRG vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Oberverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich

anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

Beschluss

Der Streitwert wird unter Abänderung der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts für beide Rechtszüge auf jeweils 10.000,00 € festgesetzt.

Gründe

1 Die Festsetzung und Änderung des Streitwerts beruhen auf § 63 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3, § 47 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, § 52 Abs. 2 GKG.

2 Der Senat legt der Streitwertfestsetzung in Anlehnung an Ziffer 10.5 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (abgedruckt bei: Kopp/Schenke a. a. O., Anhang § 164 Rn. 14), wonach der Streitwert einer dienstlichen Beurteilung 5.000,00 € (Auffangwert) beträgt, sowohl für den Leistungs- wie den Feststellungsantrag jeweils den Auffangwert zugrunde. Beide Werte sind, da es sich um verschiedene Klageanträge handelt, gemäß § 39 Abs. 1 GKG i. V. m. § 5 ZPO zusammenzurechnen.

3 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*